



Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Landesfeuerwehrverband
24097 Kiel
Besucheranschrift:
Hopfenstr. 2d
24114 Kiel
Telefon 0431 / 603 - 2120
Telefax 0431 / 603 - 2119
E-Mail: info@lfv-sh.de
Internet: www.lfv-sh.de

Leitfaden Feuersicherheitswache

Handlungsempfehlung für Feuerwehr-Einsatzkräfte, mit der erreicht werden soll, dass Feuersicherheitswachen in Schleswig-Holstein nach gleichen Grundsätzen angeordnet und durchgeführt werden.

Die Feuersicherheitswache ist ein Bereitschaftsdienst, den die örtliche/zuständige Feuerwehr bei bestimmten Veranstaltungen und Anlässen mit erhöhter Gefahr vor Ort leistet, um im Gefahrenfall sofort eingreifen zu können (Menschenrettung, Schadenabwehr). Eine erhöhte Gefahr liegt in der Regel dann vor, wenn eine erhöhte Brandgefahr besteht und eine größere Anzahl von Personen gefährdet ist. Zu den Aufgaben der Feuersicherheitswache gehört es auch, Brände zu verhüten, Unfallgefahren zu erkennen sowie Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

Der Veranstalter/Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen sowie der Auflagen verantwortlich. Er hat ständig anwesend zu sein und die Zusammenarbeit der Sicherheitskräfte zu gewährleisten. Davon soll sich die Feuersicherheitswache vor und während der Veranstaltung überzeugen. Das Ergebnis sowie alle besonderen Vorkommnisse sind in einem Bericht/Protokoll schriftlich festzuhalten.

Anmerkung: Als gleichberechtigter Begriff zu Feuersicherheitswache wird in Vorschriften und Verordnungen häufig auch Brandsicherheitswache oder Brandsicherheitswachdienst verwendet.

1. Notwendigkeit, Genehmigung, Rechtliche Grundlagen

1.1 Notwendigkeit von Feuersicherheitswachen

Feuersicherheitswachen werden entweder im Zuge des Genehmigungsverfahrens für Veranstaltungen durch die zuständige Ordnungsbehörde angeordnet oder sie sind Bestandteil der Baugenehmigung (Betriebserlaubnis). Darüber hinaus können Veranstalter/Betreiber in eigenem Interesse eine Feuersicherheitswache über die zuständige Ordnungsbehörde anfordern. Wird die Feuersicherheitswache von der öffentlichen Feuerwehr gestellt, ist sie kostenpflichtig und unterliegt der Gebührenordnung des Trägers der Feuerwehr.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein (3.1)

Nach dem Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein (§ 22 Feuersicherheitswache) heißt es sinngemäß:

Ist für eine Veranstaltung eine Feuersicherheitswache erforderlich, ist diese von der zuständigen öffentlichen Feuerwehr zu stellen.

Die Feuersicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind. Es gelten entsprechend die "Rechte auf der Einsatzstelle", die berechtigen, die notwendigen Maßnahmen dafür zu treffen.

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Versammlungsstätte kann bei Veranstaltungen die Aufgaben der Feuersicherheitswache mit eigenen Kräften wahrnehmen, wenn sie/er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt (mindestens Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer gemäß den Feuerwehrdienstvorschriften).

1.2.2 Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein (3.2)

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. Die Einstufung als Versammlungsstätte ist mit der möglichen Anzahl der Besucher/-innen verbunden (Versammlungsräume > 200, Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen > 1.000, Sportstadien > 5.000 Besucher/-innen).

Nach der Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein (§ 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst) heißt es sinngemäß:

In Versammlungsstätten hat der Betreiber bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren eine Brandsicherheitswache (Feuersicherheitswache) einzurichten.

Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen oder Szenenflächen von mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache (Feuersicherheitswache) der Feuerwehr anwesend sein.

1.2.3 Verwaltungsvorschrift Fliegende Bauten (3.3)

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (z.B. Zelte).

Nach der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (6.5 Brandsicherheitswache) heißt es sinngemäß:

Eine Brandsicherheitswache (Feuersicherheitswache) muss bei Veranstaltungen in Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen (sofern nicht für das Ausstellungsgelände eine Brandsicherheitswache (Feuersicherheitswache) zur Verfügung steht) und bei Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen anwesend sein.

Die Brandsicherheitswache (Feuersicherheitswache) wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache (Feuersicherheitswache) übernehmen.

1.3 Sonstige Forderungen

Eine Feuersicherheitswache kann im Einzelfall auch bei Veranstaltungen/Ereignissen außerhalb von Versammlungsstätten, Fest-, Versammlungs- oder Zirkuszelten durch die Ordnungsbehörde gefordert werden (in der Regel in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und/oder der zuständigen Brandschutzdienststelle). Zum Beispiel bei:

- Messen und Ausstellungen
- Märkten, Straßen- und Volksfesten
- Konzerten, Mega-Partys
- Sportveranstaltungen
- Feuerwerken
- Hubschrauberarbeiten (außer Notfalleinsätze)
- Schweißarbeiten, feuergefährliche Arbeiten
- Schornsteinausbrennungen
-

Die konkrete Notwendigkeit kann von der Ordnungsbehörde zum Beispiel nach folgenden Kriterien beurteilt werden:

- Gleichzeitige Anwesenheit von vielen Personen
- Anzahl hilfsbedürftiger Personen
- Veranstaltung im Freien / im Gebäude, Lage
- Umgang mit offenem Feuer oder Pyrotechnik, Brandlasten
- Verwendung leicht entzündlicher, brand- und explosionsgefährlicher Stoffe
-

Die zuständige Brandschutzdienststelle (bei den Kreisen oder kreisfreien Städten) sollte immer befragt werden, wenn:

- Zweifel bestehen, ob eine Feuersicherheitswache erforderlich ist oder nicht
- die erforderliche Stärke der Feuersicherheitswache unklar ist

2. Aufgaben und Durchführung von Feuersicherheitswachen

Soweit die Ordnungsbehörde keine konkreten Aussagen gemacht hat, wird die Funktionseinteilung, Stärke und Ausrüstung der Feuersicherheitswache durch die zuständige Gemeindeführung bestimmt und ist mindestens in der Stärke von 2 Einsatzkräften (1/1) zu stellen. Gegebenenfalls kann mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Rücksprache gehalten werden.

Anmerkung: Bei regelmäßigen Wachdiensten ist ein gesonderter Einsatzplan hilfreich.

2.1 Grundsätze zum Auftreten bei einer Feuersicherheitswache

- Korrekte und zweckmäßige Dienst- oder Einsatzschutzkleidung
- Keinen Alkohol, Rauchen nur in erlaubten Bereichen
- Verpflegung in den dafür vorgesehenen Räumen einnehmen
- Fragen und Einwendungen gegenüber Veranstaltern/Betreibern und Gästen ruhig und sachlich vorbringen
- Diskussionen vermeiden, gegebenenfalls den Führer der Feuersicherheitswache einschalten

Anmerkung: Feuersicherheitswachen erfordern im Umgang mit den Veranstaltern/Betreibern und den Gästen neben der fachlichen Eignung auch „diplomatisches“ Geschick!

2.2 Vorbereitung auf die Feuersicherheitswache

Die Vorbereitung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeindeführung anhand von Angaben zur geplanten Veranstaltung, Plan- und Objektunterlagen und/oder durch eine Ortsbegehung. Gegebenenfalls erfolgt die Vorbereitung zusammen mit der Ordnungsbehörde. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Vorabnahme / Vorbegehung des Veranstaltungsortes mit der Ordnungsbehörde, insbesondere wenn offenes Feuer oder Pyrotechnik verwendet werden soll (Szenenabnahme, Generalprobe)
- Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung sowie kritische Punkte und Umgang mit offenem Feuer feststellen/abfragen
- Objektkunde über die örtlichen und baulichen Gegebenheiten verschaffen
- Sicherung der Rettungs- und Angriffswege kontrollieren, ggf. mit Veranstalter planen
- Feuerwehrezufahrten, Bewegungsflächen, Flucht-, Rettungswege und Notausgänge feststellen/abfragen
- Anlagentechnischer Brandschutz (Brandmeldeanlagen, Wandhydranten, Feuerlöscher, Feuerschutzabschlüsse, Eiserner Vorhang, etc.) feststellen/abfragen

Anmerkung: Unter Umständen wurde oder wird durch die zuständige Bauaufsicht eine Abnahme der Veranstaltungsstätte durchgeführt.

Für Feuersicherheitswachen sind Einsatzkräfte mit abgeschlossener Truppführerausbildung einzusetzen. Außerdem werden Kenntnisse über Feuersicherheitswachen benötigt (Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Durchführung, etc.).

Eine Einsatzkraft wird von der zuständigen Wehrführung als Führer der Feuersicherheitswache bestimmt. **Es wird hier ausdrücklich empfohlen, dafür eine Einsatzkraft mit abgeschlossener Gruppenführerausbildung einzusetzen.**

2.3 Aufgaben vor dem Beginn der Veranstaltung

- Dienstantritt eine Stunde vor dem Beginn der Veranstaltung
- Anmelden bei der Leitstelle
- Anmelden beim Veranstalter / Betreiber
- Einsicht in den Bestuhlungsplan nehmen und dessen Einhaltung kontrollieren
- Freihaltung der Flucht-, Rettungswege, Notausgänge, Angriffswege, Flächen für die Feuerwehr und Löschwasserentnahmestellen

Auf offensichtliche Mängel im Bereich von Brandschutzmaßnahmen, Flucht-, Rettungs- und Angriffswegen achten (siehe Anlage 1 - Checkliste). Kein Einlass von Besuchern ohne vorherige Begehung durch die Feuersicherheitswache!

Bei Mängeln besteht die Pflicht sofort den Veranstalter/Betreiber zu informieren und um Abstellung zu bitten!

Bei schwerwiegenden Mängeln, die eine konkrete Gefährdung darstellen und nicht sofort beseitigt werden können, ist dem Veranstalter/Betreiber mündlich anzuordnen, dass die Veranstaltung nicht beginnen darf, zu unterbrechen ist oder abgebrochen werden muss (suspensives Einspruchsrecht gemäß Brandschutzgesetz "Rechte auf der Einsatzstelle"). Eine Meldung darüber ist an die zuständige Ordnungsbehörde zu leiten, gegebenenfalls ist die Polizei zu benachrichtigen.

Schwerwiegende Mängel können zum Beispiel vorliegen, wenn:

- Notausgangstüren nicht nutzbar sind (z.B. abgeschlossen)
- Flucht- und Rettungswege verstellt sind (z.B. durch Bestuhlung, Gegenstände)
- Anlagentechnischer Brandschutz offensichtlich funktionsunfähig ist
- Nicht abgesprochene feuergefährliche Handlungen vorgenommen werden
- Akute Brandgefahr vorliegt - z.B. brennbares Material/Dekoration in direkter Nähe von Scheinwerfern, Brandgeruch, Rauchentwicklung
-

2.4 Aufgaben während der Veranstaltung

- Beobachtung der Vorgänge im Rahmen der Veranstaltung, insbesondere feuergefährliche Handlungen (Einsicht Bühne/Spielfläche, Zuschauerraum; Wandelposten)
- Auf die Einhaltung der Brandschutzmaßnahmen sowie freie Notausgänge, Flucht-, Rettungs- und Angriffswege (Innen und Außen) achten

2.5 Aufgaben bei Eintritt des Gefahrenfalls

- Alarmierung innerhalb des Veranstaltungsortes bzw. am Veranstaltungsort und Alarmierung weiterer Einsatzkräfte (in der Regel über die Leitstelle)
- Räumung des Veranstaltungsortes veranlassen
- Gegebenenfalls Erst-Brandbekämpfung durchführen oder Gefahrenabwehr einleiten - soweit möglich
- Nachrückende Einsatzkräfte einweisen

2.6 Aufgaben nach der Veranstaltung

- Anwesenheit solange, bis alle Besucherinnen und Besucher die Veranstaltung verlassen haben, zumindest bis eine besondere Gefährdung aufgrund der geringen Personenzahl einzelner noch verbliebener Besucher nicht mehr gegeben ist.
- Kontrolle der Veranstaltungsräume / -bereiche auf verdeckte Brände oder Gefahren
- Abmeldung beim Veranstalter/Betreiber und der Leitstelle
- Fertigen eines Berichtes / Protokolls

3. Gesetze, Vorschriften, Informationen

3.1 Brandschutzgesetz – "Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in Schleswig-Holstein – BrSchG"

(siehe <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BrandSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>)

3.2 Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein – "Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – VStättVO", insbesondere: Viertes Teil – Betriebsvorschriften

(siehe <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VSt%C3%A4ttV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>)

3.3 Verwaltungsvorschrift Fliegende Bauten – "Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen – FIBauVwV", insbesondere: Anlage 1

(siehe <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/2j72/page/bsshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVSH-VVSH000000354%3Ajuris-v00&documentnumber=12&numberofresults=13&showdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true#focuspoint>)

4. Anlagen

Anlage 1 Muster Bericht/Protokoll Feuersicherheitswache

Anlage 2 Muster Information für Veranstalter/Betreiber und Ordnungsbehörden

Bericht/Protokoll Feuersicherheitswache (FSW) der Feuerwehr:

Veranstaltungsort:	Bezeichnung, Anschrift	
Art der Veranstaltung:	Art der Aufführung / Art des Ereignisses	
Veranstalter/Betreiber:	Name, Anschrift, Telefon	
Beginn der Veranstaltung:	Datum, Uhrzeit	
Ende der Veranstaltung:	Datum, Uhrzeit	
Dienstantritt der FSW:	Datum, Uhrzeit	
Dienstende der FSW:	Datum, Uhrzeit	
Führer der FSW:	Name, Vorname	
Einsatzkräfte der FSW:	Name, Vorname	
Einsicht Bestuhlungsplan:	Eingehalten ? JA/Nein	
Auf der Bühne/Szenenfläche, bei Veranstaltung/Ereignis wurde eingesetzt:	(z.B. offenes Feuer, Pyrotechnik)	
Der Eiserner Vorhang wurde: (sofern Eiserner Vorhang vorhanden)	Überprüft (Sichtprüfung) Datum, Uhrzeit	Herabgelassen (Funktionsprüfung) Datum, Uhrzeit
Bemerkungen, Besondere Vorkommnisse: (z.B. Mängel an Brandschutzanlagen, Flucht- und Rettungswegen oder gefährliche Zwischenfälle)		

Unterschrift Führer Feuersicherheitswache	Unterschrift Veranstalter/Betreiber	Gesehen Unterschrift Gemeinde-/Wehrführer/ Leiter der Feuerwehr
---	-------------------------------------	--

Checkliste für die Feuersicherheitswache (FSW)

Vor dem Beginn der Veranstaltung	Erledigt / Zutreffend	
	Ja	Nein
<i>Hinweis: Dienstantritt 1 Stunde vor dem Beginn der Veranstaltung</i>		
Anmeldung beim Veranstalter/Betreiber		
Anmeldung bei der Leitstelle (dabei prüfen, ob direkte Verbindung, z.B. über: Festnetztelefon, Handy-Netzempfang, 4m-Band-Funk besteht)		
Ablauf der Veranstaltung bekannt (Ablauf-/Spielplan liegt vor, Einsicht Bühnenbuch...)		
Veranstalter/Betreiber hat der FSW die Begehung vor Einlass der Besucher ermöglicht ?		
Kontrollrundgang durchgeführt und auf offensichtliche Mängel in folgenden Bereichen geachtet:		
▪ Rauchverbot verhängt und kenntlich gemacht		
▪ Schwerentflammbarkeit der Dekorationsstoffe wurde vom Veranstalter/Betreiber bestätigt		
▪ Nur frisches Laubgrün/Zweige finden für Dekorationen Verwendung		
▪ Genehmigter Bestuhlungsplan vorhanden und eingehalten		
▪ Notausgänge nicht verschlossen (nicht abgeschlossen)		
▪ Flucht- und Rettungswege frei und beleuchtet (Innen und Außen)		
▪ Sicherheitsbeleuchtung (sofern vorhanden) betriebsbereit		
▪ Angriffswege für die Feuerwehr vorhanden und frei (Innen und Außen)		
▪ Zufahrten und Flächen für Feuerwehr und Rettungsdienst vorhanden und frei		
▪ Feuerlöscheinrichtungen/Löschgeräte (Wandhydranten, Handfeuerlöscher) vorhanden und frei zugänglich		
▪ Anlagentechnischer Brandschutz: Brandmeldeanlagen, Feuerschutzabschlüsse, Eiserner Vorhang, etc. (sofern vorhanden) betriebsbereit		
▪ Löschwasserentnahmestellen frei zugänglich		
Vorsorglicher Aufbau von Schlauchleitungen erforderlich ?		
Aufgabenverteilung der Feuersicherheitswache ist erfolgt		
Eigene Ausrüstung ausreichend und einsatzbereit (z.B. Handleuchte, Funk, tragbares Löschgerät) ?		
Während der Veranstaltung		
Beobachten der Vorgänge im Rahmen der Veranstaltung, insbesondere feuergefährliche Handlungen.		
Bereitstellung Einsatzkraft mit Löschgerät erforderlich ?		
Brandschutzmaßnahmen sowie freie Notausgänge, Flucht-, Rettungs- und Angriffswege auch während der Veranstaltung eingehalten ?		
Nach der Veranstaltung		
Anwesenheit der FSW solange, bis alle Besucherinnen und Besucher die Veranstaltung verlassen haben, zumindest bis eine besondere Gefährdung aufgrund der geringen Personenzahl einzelner noch verbliebener Besucher nicht mehr gegeben ist.		
Kontrolle der Veranstaltungsräume / -bereiche auf verdeckte Brände oder Gefahren		
Abmeldung beim Veranstalter/Betreiber		
Abmeldung bei der Leitstelle		
Fertigen eines Berichtes / Protokolls		

Information für Veranstalter/Betreiber und Ordnungsbehörden für Veranstaltungen mit Feuersicherheitswachen der Feuerwehr

Diese Information stellt die rechtlichen Grundlagen und sonstige Anforderungen für Veranstaltungen mit Feuersicherheitswachen dar. Sie ist als Hilfestellung sowohl für Veranstalter/Betreiber, als auch für Ordnungsbehörden gedacht.

Mit dem Formular am Ende der Information soll erreicht werden, dass der Veranstalter/Betreiber die geplante Veranstaltung anhand der für den Brandschutz und die Sicherheit relevanten Kriterien darstellt. Wichtig sind dabei die Art, das Ausmaß (bezogen auf die Besucherzahl, Bühnengröße und Größe des Veranstaltungsortes/-geländes) sowie die Gefahrenschwerpunkte der Veranstaltung. Die zuständige Ordnungsbehörde erhält damit ausreichende Informationen für die Anordnung und Festlegung der Stärke und die Feuerwehr für die Durchführung der Feuersicherheitswache.

Feuersicherheitswachen werden entweder im Zuge des Genehmigungsverfahrens für Veranstaltungen durch die zuständige Ordnungsbehörde angeordnet oder sie sind Bestandteil der Baugenehmigung (Betriebserlaubnis). Darüber hinaus können Veranstalter in eigenem Interesse eine Feuersicherheitswache über die zuständige Ordnungsbehörde anfordern. Wird die Feuersicherheitswache von der öffentlichen Feuerwehr gestellt, ist sie kostenpflichtig und unterliegt der Gebührenordnung des Trägers der Feuerwehr.

Die Genehmigung für eine Veranstaltung oder die Anforderung einer Feuersicherheitswache ist rechtzeitig zu beantragen. Als rechtzeitig gilt eine Frist von mindestens 2 Wochen.

Der Veranstalter/Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen sowie der Auflagen verantwortlich. Er hat ständig anwesend zu sein und die Zusammenarbeit der Sicherheitskräfte zu gewährleisten. Die Feuersicherheitswache ist gehalten, sich davon vor und während der Veranstaltung zu überzeugen.

Die Feuersicherheitswache ist ein Bereitschaftsdienst, den die örtliche/zuständige Feuerwehr bei bestimmten Veranstaltungen und Anlässen mit erhöhter Gefahr vor Ort leistet, um im Gefahrenfall sofort eingreifen zu können (Menschenrettung, Schadenabwehr). Eine erhöhte Gefahr liegt in der Regel dann vor, wenn eine erhöhte Brandgefahr besteht und eine größere Anzahl von Personen gefährdet ist. Zu den Aufgaben der Feuersicherheitswache gehört es auch, Brände zu verhüten, Unfallgefahren zu erkennen sowie Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

Folgende rechtliche Grundlagen gelten für Feuersicherheitswachen:

Anmerkung: Als gleichberechtigter Begriff zu Feuersicherheitswache wird auch in Vorschriften und Verordnungen häufig Brandsicherheitswache oder Brandsicherheitswachdienst verwendet.

1. Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein

(<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VSt%C3%A4ttV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>)

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. Die Einstufung als Versammlungsstätte ist mit der möglichen Anzahl der Besucher/-innen verbunden (Versammlungsräume > 200, Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen > 1.000, Sportstadion > 5.000 Besucher/-innen).

Nach der Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein (§ 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst) heißt es sinngemäß:

In Versammlungsstätten hat der Betreiber bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren eine Brandsicherheitswache (Feuersicherheitswache) einzurichten.

Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen oder Szenenflächen von mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache (Feuersicherheitswache) der Feuerwehr anwesend sein.

2. Verwaltungsvorschrift Fliegende Bauten

(<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/2j72/page/bsshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVSH-VVSH000000354%3Ajuris-v00&documentnumber=12&numberofresults=13&showdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true#focuspoint>)

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (z.B. Zelte).

Nach der 1. Anlage der Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (6.5 Brandsicherheitswache) heißt es:

Eine Brandsicherheitswache (Feuersicherheitswache) muss bei Veranstaltungen in Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen (sofern nicht für das Ausstellungsgelände eine Brandsicherheitswache (Feuersicherheitswache) zur Verfügung steht) und bei Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen anwesend sein.

Die Brandsicherheitswache (Feuersicherheitswache) wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache (Feuersicherheitswache) übernehmen.

3. Sonstige Forderungen

Eine Feuersicherheitswache kann im Einzelfall auch bei Veranstaltungen/Ereignissen außerhalb von Versammlungsstätten, Fest-, Versammlungs- oder Zirkuszelten durch die Ordnungsbehörde gefordert werden (in der Regel in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und/oder der zuständigen Brandschutzdienststelle). Zum Beispiel bei:

- Messen und Ausstellungen
- Märkten, Straßen- und Volksfesten
- Konzerten, Mega-Partys
- Sportveranstaltungen
- Feuerwerken
- Hubschrauber Außenlandungen (außer Notfalleinsätze)
- Schweißarbeiten, feuergefährliche Arbeiten
- Schornsteinausbrennungen
-

Die konkrete Notwendigkeit kann von der Ordnungsbehörde zum Beispiel nach folgenden Kriterien beurteilt werden:

- Gleichzeitige Anwesenheit von vielen Personen
- Anzahl hilfsbedürftiger Personen
- Veranstaltung im Freien / im Gebäude, Lage
- Umgang mit offenem Feuer oder Pyrotechnik, Brandlasten
- Verwendung leicht entzündlicher, brand- und explosionsgefährlicher Stoffe
-

Die zuständige Brandschutzdienststelle (bei den Kreisen oder kreisfreien Städten) sollte immer befragt werden, wenn:

- **Zweifel bestehen, ob eine Feuersicherheitswache erforderlich ist oder nicht**
- **die erforderliche Stärke der Feuersicherheitswache unklar ist**

4. Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein

(<http://www.gesetze->

[rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BrandSchG+SH&psml=bsshshoprod.psml&max=true&aiz=true](http://www.rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BrandSchG+SH&psml=bsshshoprod.psml&max=true&aiz=true))

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in Schleswig-Holstein.

Nach dem Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein (§ 22 Feuersicherheitswache) heißt es sinngemäß:

Ist für eine Veranstaltung eine Feuersicherheitswache erforderlich, ist diese von der zuständigen öffentlichen Feuerwehr zu stellen.

Die Feuersicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind. Es gelten entsprechend die "Rechte auf der Einsatzstelle", die berechtigen die notwendigen Maßnahmen dafür zu treffen.

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Versammlungsstätte kann bei Veranstaltungen die Aufgaben der Feuersicherheitswache mit eigenen Kräften wahrnehmen, wenn sie/er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt (mindestens Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer gemäß den Feuerwehrdienstvorschriften).

Informationsformular für Veranstalter/Betreiber für Veranstaltungen mit Feuersicherheitswachen

Veranstaltungsort:	Bezeichnung, Anschrift
Art der Veranstaltung:	Art der Aufführung / Art des Ereignisses
Veranstalter/Betreiber:	Name, Anschrift, Telefon
Kostenträger:	Name, Anschrift, Telefon

Beginn der Veranstaltung:	Datum, Uhrzeit	Einlass der Zuschauer/Gäste	Uhrzeit
----------------------------------	----------------	------------------------------------	---------

Ende der Veranstaltung:	Datum, Uhrzeit
Größe des Veranstaltungsortes/-geländes :	Ca. m ² oder Kantenlängen in m
Bestuhlung findet statt ?	Bestuhlungsplan als Anlage 1 beifügen
Besonderheiten: (z.B. Wilde Tiere, Imbissstände, Kochstellen, Elektroversorgung, Verbrennungsmotoren etc.)	Beschreibung hier oder als Anlage 2 beifügen

Besucherzahl: (Maximal zu erwartende zeitgleiche Anzahl)		Anzahl Darsteller: (Maximal zu erwartende zeitgleiche Anzahl)	
Besonders hilfs- oder fürsorgebedürftige Personen: (z.B. Behinderte, Kinder etc.):		Anzahl Aussteller/Stände:	
Ausschank von Alkohol ?	Ja / Nein	Rauchen gestattet ?	Ja / Nein
Notausgänge: (Anzahl)		Feuerlöscher: (Anzahl)	

Bühne wird verwendet ?	Ja, Fläche ist anzugeben:	m ²	Nein:	
Szenenfläche wird verwendet ?	Ja, Fläche ist anzugeben:	m ²	Nein:	
Einbauten, Dekorationen ?	Ja – Skizze, Beschreibung:	Ggf. als Anlage 3 beifügen	Nein:	
Pyrotechnik oder offenes Feuer?	Ja – Beschreibung:	Ggf. als Anlage 4 beifügen	Nein:	

* Nichtzutreffendes bitte streichen, bzw. im vorgesehenen Feld ankreuzen.

Ort, Datum	Unterschrift des Veranstalters/Betreibers
-------------------	--